

Rechtsverordnung des Landratsamtes Tübingen über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen

Aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990, BGBl. I S. 1960, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Verkehrsministerium über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten (PBefGZuVO) i.d.F. vom 15.01.1996 (GBl. S. 75) ergeht folgende Verordnung:

§ 1

Als Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen werden festgesetzt

| | |
|---|--|
| 1. Grundentgelt Für die Inanspruchnahme | 3,80 € je Fahrt |
| 2. Anfahrt | ohne Berechnung |
| 3. Tarif an Werktagen (Montag – Samstag) Rundfahrt / Preisstufe 1 Zielfahrt / Preisstufe 2 | 1,70 € je Km 0,10 € je angef. 58,82 m Teilstrecke 2,20 € je Km 0,10 € je angef. 45,45 m Teilstrecke |
| 4. Nachttarif / Sonn- und Feiertage Rundfahrt / Preisstufe 3 Zielfahrt / Preisstufe 4 | 1,90 € je Km 0,10 € je angef. 52,63 m Teilstrecke 2,40 € je Km 0,10 € je angef. 41,67 m Teilstrecke |
| 5. Wartezeiten | 30,00 € / Stunde 0,10 € je 12 Sek. |
| 6. Großraum Zuschlag Bei expliziter Anfrage für ein Fahrzeug ab sechs Sitzplätzen | 5,00 € je Fahrt |
| 7. Mindestentgelt Für die Benutzung einer Taxe | 3,90 € Grundentgelt und erste Fortschalteinheit |

Die in Nr. 1 bis 6 festgelegten Beförderungsentgelte sind Festpreise im Sinne von § 39 Abs. 3 PBefG; sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.

§ 2

Schaltung des Fahrpreisanzeigers

1. Bei Anfahrten bleibt der Fahrpreisanzeiger außer Betrieb.
2. Bei Aufnahme des Fahrgastes wird der Fahrpreisanzeiger auf die entsprechende Preisstufe geschaltet und darf bis zum Ende der Fahrt nicht umgeschaltet werden.
3. Die Preisstufen 1 und 2 gelten an Werktagen von Montag bis Samstag. Sie werden im Zeitraum von 06:00:00 Uhr bis 21:59:59 Uhr erhoben. Der Nachttarif mit den Preisstufen 3 und 4 wird in der Zeit ab 22:00:00 Uhr bis 05:59:59 Uhr und gantztägig an Sonn- und Feiertagen angewendet.
4. Maßgebend dafür, mit welchem Tarif die Fahrt ausgeführt wird, ist der Zeitpunkt der Fahrgastaufnahme.

§ 3

Geltungsbereich

1. Die in § 1 festgelegten Beförderungsentgelte sind bei Fahrten innerhalb des Gebietes des Landkreises Tübingen zu erheben.
2. Bei Fahrten über diesen Geltungsbereich hinaus können die Beförderungsentgelte mit dem Fahrgast frei vereinbart werden.

§ 4

Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen sind zulässig wenn

1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird.
2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird und
3. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.

Die Sondervereinbarungen müssen Ihrer Wirksamkeit wegen vor Inkrafttreten durch das Landratsamt genehmigt werden.

§ 5

Sonstige Bestimmungen

1. Der Taxifahrer hat den kürzesten verkehrsüblichen Weg zu wählen.
2. Ein Abdruck dieser Verordnung ist in jeder Taxe mitzuführen. Jedem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
3. Auf Verlangen ist dem Fahrgast vom Taxifahrer eine schriftliche Quittung über das entrichtete Entgelt unter Angabe der Fahrstrecke und dem amtliche Kennzeichen der Taxe zu erteilen.